

Reglement Practice-to-Science (PtS)

vom 19.2. 2019

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 4 und 48 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen (nachfolgend „Beitragsreglement“)

erlässt das folgende Reglement:

1. Kapitel Practice-to-Science (PtS)

Artikel 1 Ziele und Grundsätze¹

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) ermöglicht qualifizierten Expertinnen und Experten mit ausgewiesener Praxiserfahrung eine befristete Anstellung auf Stufe Professur mit Qualifikations- bzw. Entfristungsmöglichkeit (Tenure-Track-Modell oder äquivalent) an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in der Schweiz.

² Mit Practice-to-Science- Beiträgen (nachfolgend „PtS-Grants“) strebt der SNF die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereiche der anwendungsorientierten Forschung an.

³ PtS-Grants können von Forschenden für alle Fachbereiche, die an Fachhochschulen und an Pädagogischen Hochschulen angeboten werden, beantragt werden. Die Gesuche müssen sich auf die Bereiche der anwendungsorientierten Forschung im Sinne von Art.2 Bst. a FIFG² beziehen).

⁴ Empfänger/innen von PtS-Grants streben die Steigerung ihrer Forschungsqualifikation sowie eine unbefristete Anstellung auf der Stufe einer Professur an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule an, indem sie sich im Umfang eines Beschäftigungsgrads von mindestens 50% einer Vollzeitstelle (0.5 Vollzeitäquivalente (im Folgenden „VZÄ“)) der Forschungstätigkeit widmen. Sie vereinbaren die Qualifikations- bzw. Entfristungskriterien mit der Hochschule.

⁵ PtS-Grants werden vom SNF im Rahmen eines befristeten Pilotversuchs angeboten.

Artikel 2 Anwendbares Recht

PtS-Grants richten sich nach diesem Reglement sowie den weiteren anwendbaren Vorschriften des SNF. Namentlich ist das Beitragsreglement des SNF³ und das Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement⁴ anwendbar. Für die Gesuchstellung gelten zusätzlich die Bestimmungen in der Ausschreibung.

¹ Geändert mit Entscheid vom 23.3.2021, in Kraft ab sofort

² Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation, SR 420.1

³ www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

⁴ www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_betragsreglement_d.pdf

Artikel 3 Höhe und Dauer des Beitrags⁵

¹ Der SNF gewährt die PtS-Grants für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre.

² Der Höchstbeitrag beträgt CHF 600.000 für drei Jahre, d.h. CHF 200.000 pro Jahr. Beträgt die Laufdauer eines Beitrages weniger als drei Jahre, wird der Höchstbetrag anteilmässig gekürzt.

2. Kapitel Persönliche und formelle Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 4 Allgemeine persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung sind natürliche Personen berechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesuchstellung gemäss Artikel 10 Beitragsreglement des SNF erfüllen. Die in Artikel 13 Beitragsreglement geregelten Anforderungen an die beantragte Forschung müssen ebenfalls erfüllt sein.

² Gesuchstellende müssen promoviert sein oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens drei Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalenz für ein Doktorat nötig.

³ Zusätzlich müssen Gesuchstellende eine für das Forschungsgebiet und das vorgeschlagene Forschungsprojekt einschlägige Praxiserfahrung von 3 Jahren nachweisen. Teilzeitanstellungen müssen zusammengerechnet das Äquivalent von drei Jahren Vollzeitanstellung erfüllen.

Artikel 5 Weitere persönliche Voraussetzungen⁶

¹ Gesuchstellende müssen für die Dauer des beantragten PtS-Grant eine Anstellung auf Stufe Professur an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in der Schweiz nachweisen oder eine Zusicherung einer solchen Anstellung spätestens auf den Beginn des PtS-Grants vorweisen. Der Beginn der Anstellung darf nicht mehr als 24 Monate vor dem Stichtag für die Einreichung des PtS-Gesuches zurückliegen.

² Ist die Anstellung befristet, müssen die Gesuchstellenden über eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Kriterien für die Qualifikation bzw. Entfristung ihrer Stelle nach Ablauf der Beitragsdauer verfügen. Die Vereinbarung darf unter dem Vorbehalt der Zusprache des PtS-Grants stehen.

³ Die Forschungstätigkeit während der Laufdauer des PtS-Grants muss mindestens im Umfang von 50% eines Vollzeitpensums (0.5 VZÄ) sichergestellt sein.

Artikel 6 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Beitragsgesuche müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

² Die Ausschreibung für PtS-Grants und jeweils geltenden Eingabetermine für Gesuche werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

³ Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung, namentlich das Beitragsreglement des SNF und dessen Ausführungsbestimmungen.

⁵ Geändert mit Entscheid vom 23.3.2021, in Kraft ab sofort

⁶ Geändert mit Entscheid vom 23.3.2021, in Kraft ab sofort

3. Kapitel Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 7 Gesuche⁷

Gesuche um PtS-Grants müssen die Vorgaben des SNF erfüllen und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Einzuzureichen sind namentlich:

- a. Die Beschreibung des Forschungsvorhabens auf höchstens 10 Seiten (Forschungsplan). Für die Gesuchssprache gilt Ziffer 1.16 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement;
- b. Bestätigung der Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule über die Anstellungsbedingungen inkl. Vereinbarung über die Qualifikations- bzw. Entfristungskriterien sowie Nachweis von Auflagen und Massnahmen für die Forschungsqualifikation (z.B. Coaching; Forschungsmethodenfortbildung);
- c. ein Unterstützungs- und Zusicherungsschreiben der Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule:
 - zu den Forschungskosten, falls diese nicht vollständig durch das PtS-Grant abgedeckt sind;
 - zur Gewährleistung der eigenständigen Forschungstätigkeit im verlangten Umfang von mindestens 50% (0.5 VZÄ); und
 - zum Zugang zur erforderlichen Infrastruktur; und
- d. ein Budget.

Artikel 8 Anrechenbare Kosten⁸

¹ Der SNF spricht im Rahmen der PtS-Grants Beiträge von maximal CHF 200'000 pro Jahr zu.

² Mit dem Betrag dürfen Kosten gemäss den Bestimmungen des SNF gedeckt werden: Salärkosten der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers im Rahmen von höchstens 50 Stellenprozenten (0.5 VZÄ) gemäss Ansätzen der jeweiligen Hochschule; und/oder anrechenbare Kosten im Rahmen von Ziffer 2 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

³ Die Kosten müssen im Budget beziffert werden.

4. Kapitel Weitere Gesuche oder Beiträge des SNF; Beschränkungen

Artikel 9 PtS-Beiträge im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF

¹ Während der Dauer eines PtS-Beitrags dürfen keine anderen Karrierebeiträge des SNF bezogen werden.

² Überschneiden sich Gesuchsverfahren oder Beiträge in der Karriereförderung des SNF mit PtS-Gesuchen oder Beiträgen, so ist die Überschneidung durch Rückzug aufzuheben. Wird die Überschneidung nicht beseitigt, tritt der SNF auf das letzt eingereichte Gesuch nicht ein.

5. Kapitel Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 10 Beurteilungskriterien, wissenschaftliche Begutachtung

⁷ Geändert mit Entscheid vom 23.3.2019, in Kraft ab sofort

⁸ Geändert mit Entscheid vom 23.3.2019, in Kraft ab sofort

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Massgebende Kriterien für die Zusprache von PtS-Grants sind die Qualifikation der gesuchstellenden Person und die wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojekts.

³ Für die Beurteilung der Person sind massgebend:

- a. Praxisexpertise und ihre Relevanz für die vorgesehene Weiterqualifizierung bzw. für das Forschungsvorhaben; und
- b. bisherige Forschungsleistung aus Akademie/Praxis.

⁴ Für die Beurteilung des Projekts sind massgebend:

- a. Wissenschaftliche Qualität⁹ des Forschungsprojekts: Mehrwert zum aktuellen Forschungsstand, Vorgehensweise und Methodik, Machbarkeit, Erfolgchancen, ausserwissenschaftliche Bedeutung/Broader Impact; und
- b. Finanzierungsplan: Angemessenheit und Plausibilität.

Artikel 11 Auswahlverfahren und Entscheidung¹⁰

¹ Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase wählt grundsätzlich das Practice-to-Science Evaluationsgremium des SNF anhand der Beurteilungskriterien und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die besten Gesuche für die Zulassung zur zweiten Phase aus. Den für Phase 2 nicht zugelassenen Gesuchstellenden wird die Ablehnung mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

² Die für Phase 2 ausgewählten Gesuche lässt der SNF extern begutachten. In Phase 2 sieht der SNF in der Regel eine persönliche Vorstellung des Forschungsvorhabens sowie des Karriereplans mit Beantwortung von Fragen des Evaluationsgremiums vor.

³ Die Phase 2 wird in der Form einer Verfügung abgeschlossen und den Gesuchstellenden eröffnet.

6. Kapitel Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 12 Beiträge

PtS-Grants werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen und verwaltet, namentlich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF und seinen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 13 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind zur Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet.

² Namentlich sind 18 Monate nach Projektbeginn ein Zwischenbericht sowie Output-Daten und bei Projektende ein Schlussbericht einzureichen.

³ Im Schlussbericht ist dem SNF der Entscheid über die Qualifikation bzw. Entfristung der Stelle mitzuteilen.

⁹ Im Bereiche der künstlerischen Forschung: wissenschaftlich-künstlerische Qualität

¹⁰ Geändert mit Entscheid vom 23.3.2021, in Kraft ab sofort

7. Kapitel Inkrafttreten

Artikel 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 15.01.2020 in Kraft.